

Satzung



Sportverein Mundingen e.V.

Vereinssatzung des SV Mundingen

A) Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der am 08. Mai 1950 gegründete Sportverein führt den Namen S.V. Mundingen. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Er ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes e.V., Sitz Freiburg, dessen Sportart im Verein betrieben wird, sowie des Badischen Sportbundes und des Deutschen Sportbundes. Die Vereinsfarben sind grün-schwarz. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte“ Zwecke der Abgabenordnung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitglied des Vereins kann jeder Mann und jede Frau werden.

§ 3

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder männlichen und weiblichen Geschlechts von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 4

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. In der Beitrittserklärung sind sie antragstellenden Personen namentlich aufzuführen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller eine eventuelle Ablehnung zu begründen. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch.

§ 5

Der Eintritt erlischt durch Tod, freiwilliger Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliedsausweises schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
2. wegen Nichtzahlung von sechs Monatsbeiträgen trotz Aufforderung,
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens,
4. wegen unehrenhafter Handlungen

§ 6

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird alljährlich von der Generalversammlung im Voraus bestimmt. Auch kann die Jahreshauptversammlung im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 7

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei den Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht. Bezüglich der Wahl des Jugendleiters wird auf die Jugendordnung verwiesen, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 8

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorgane ist Folge zu leisten.

C) Organe des Vereins

§ 9

Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung in den Vereinsaushängekästen und im Mündinger Gemeindeblatt. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

§10

Die Generalversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist Dreiviertelmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

§11

In Ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 8 Tage vorher schriftlich vorlagen.

§12

Die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung ist:

1. Regelmäßig

a) Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfers, Entlastung des Vorstandes.

b) Wahl der Kassenprüfer

c) Beschlussfassung über vorliegender Anträge

2. Alle 2 Jahre

a) Wahl des Vorstandes

§13

Eine außerordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von sieben Tagen verpflichtet, wenn wenigstens ein viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragen.

§14

Mitgliederversammlungen können neben der Generalversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies in Vereinsinteresse ist.

D) Leitung des Vereins

§15

Der Vereinsvorstand besteht:

- a) dem engeren Vorstand, nämlich dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Rechner und Schriftführer.
- b) Dem erweiterten Vorstand, nämlich dem engeren Vorstand gemäß Ziffer a), den Obleuten für verschiedene Aufgaben und zwei Vertretern der passiven Mitglieder, sowie den Leitern der Abteilungen.
- c) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird durch den erweiterten Vorstand eine Ersatzperson kommissarisch für diesen Posten bis zur nächsten Wahl eingesetzt.

§16

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindesten zwei Personen des engeren Vorstandes vertreten. Sie sind vertretungsberechtigt im Sinne des §16 BGB.

§17

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

1. die Bewilligung der Ausgaben
2. die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung
3. die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern.
4. alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

§18

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem 1. Kassierer erteilt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a ESTG beschließen.

§19

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen der Vorstandes und der Versammlungen der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen so oft die Lage der Geschäfte dies erfordern oder ein Mitglied des engeren Vorstandes es beantragt. Der 1. Vorsitzende hat den Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

§20

Der 1. Kassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch den 1. Vorsitzenden. Der Kassierer hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

§21

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus Ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

§22

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden technischen Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Jahreshauptversammlung

Zu wählen sind (z.B. Jugendausschuss, Fußballausschuss, Frauenausschuss, usw.). Die Ausschüsse sind in Ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes. Für Abteilungen ohne technischen Ausschuss ist der Vorstand zuständig, der auch ermächtigt ist, für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen.

E) Sonstige Bestimmungen

§23

Für die Vereinsehrung beschließt der Gesamtvorstand eine Ehrenordnung.

§24

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über Mitglieder zu verhängen:

- 1. Verweis*
- 2. Disqualifikation bis zu einem Jahr*
- 3. ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen*
- 4. Ausschluss aus dem Verein*

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 25

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlicher Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für den Schulsport in Mündingen zu.

Stand: 06.11.2009